Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117 (1999)
Heft: 16

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SIA-Informationen

Förderung der Bauqualität

Eine neue Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe

Die vom SIA publizierte neue Wettbewerbsordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe (SIA 142) vereinigt neu die beiden bislang getrennt geregelten Wettbewerbe. Wichtigste Zielsetzungen bei der Neubearbeitung waren die Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen auf der Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Anwendbarkeit für öffentliche und private Auftraggeberinnen sowie die genannte Regelung der Architektur- und Ingenieurwettbewerbe in der gleichen Ordnung. Mit dem SIA haben zwölf Planerverbände dieser Ordnung zugestimmt und verwenden sich dafür, dass die Instrumente zur Förderung der Qualität der gebauten Umwelt genutzt werden. Aufgerufen sind private und öffentliche Bauherren und Planer.

Nicht erst seit «Wettbewerb» zum allgemeinen Schlagwort wurde, sind Wettbewerbe im Bereich des Bauens ein sehr wichtiges Instrument für die Auswahl einer funktionell, gestalterisch und ökonomisch optimierten Lösung für eine Bauaufgabe und die Wahl des Planers. Die Schweiz hat in der Durchführung von Planungswettbewerben eine hohe Tradition, die auf den vom SIA erstmals 1877 publizierten Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben basiert. Diese Grundlage ist seither laufend weiterentwickelt und veränderten äusseren Bedingungen angepasst worden.

Die einschneidende Veränderung der rechtlichen Situation im öffentlichen Beschaffungswesen durch den Beitritt der Schweiz zum Gatt/WTO- Übereinkommen und das neue Binnenmarktgesetz, nicht zuletzt aber auch die verschärften wirtschaftlichen Bedingungen, haben sich auch auf die Ordnungen SIA 152, für Architekturwettbewerbe, und SIA 153, für Ingenieurwettbewerbe, ausgewirkt. 1996 wurden die Arbeiten für deren Anpassung aufgenommen, gemeinsam mit Vertretern wichtiger Auftraggeberorganisationen. Die neue Wettbewerbsordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe berücksichtigt die Interessen der beteiligten Partner – Bauherren, Planende und Ausführende – in ausgewogenem Mass. Sie regelt den Ablauf des Wettbewerbsverfahrens und legt die Rechte und Pflichten der Beteiligten fest. In den wesentlichen Grundsätzen entspricht sie den bisher für die Durchführung von Planungswettbewerben geltenden Regelungen. Dies sind vor allem die Verpflichtung zu einem anonym durchgeführten Verfahren, die Zusammensetzung und das Mass der Unabhängigkeit des Preisgerichtes, die Entschädigung, der Auftragsanspruch, der aus einem Wettbewerb resultiert, und der Schutz der Urheberrechte.

Anpassungen wurden dort vorgenommen, wo die neue rechtliche Situation im öffentlichen Beschaffungswesen es erforderte, wie zum Beispiel die Öffnung der Märkte und das Gebot der Nichtdiskriminierung, oder wo wichtige Bedürfnisse der Auftraggeber diese nahelegten, zum Beispiel die Möglichkeit, Wettbewerbe unter integralen Planungsteams durchführen zu können.

Neu aufgenommen wurde der Gesamtleistungswettbewerb, der in den Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen als mögliche Form eines Vergabeverfahrens vorgesehen ist. Es ist ein Verfahren, bei dem das Projekt mit einem verbindlichen Preisangebot gekoppelt ist. Zu den durch die Öffnung der Teilnehmerfelder notwendig gewordenen Vorauswahlverfahren (Präselektion, Präqualifikation) gibt die neue Ordnung Hinweise.

Zu den Gesamtleistungswettbewerben sind die Erfahrungen noch nicht sehr gross. Die neue Ordnung lässt deshalb hier noch verschiedene Möglichkeiten offen. Jedoch auch diese Ordnung ist nicht in Stein gemeisselt, sie wird wie in ihrer ganzen, über hundertjährigen Geschichte, auch wieder einmal grössere oder kleinere Anpassungen brauchen, wenn Erfahrungen aus der Anwendung dies nahelegen.

SIA 142, Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Format A4, 16 Seiten, broschiert, Preis: Fr. 59.50; erhältlich in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Ideen zum Bauen

Die vorliegende neue Ordnung SIA 142 regelt, die gleichzeitig publizierte Broschüre «Ideen zum Bauen: Der Architektur- und Ingenieurwettbewerb, erklärt und illustriert den Wettbewerb» mit dem Ziel, öffentlichen und privaten Bauherren Möglichkeiten und Modalitäten eines Wettbewerbes näherzubringen. Mit einem Versand an die rund dreitausend Bauverantwortlichen in den Gemeinden wird diese für den SIA und seine Mitglieder wichtige Zielgruppe erreicht. Die Verantwortung für die faire Durchführung eines Wettbewerbes bleibt schliesslich bei der Auftraggeberin, den Preisrichtern und Experten.

Unitas-Broschüre «Ideen zum Bauen Nummer 7: Der Architektur- und Ingenieurwettbewerb», Format A4, 16 Seiten, broschiert, Preis: Fr. 20.50; erhältlich in deutscher und französischer Sprache.

Klaus Fischli, SIA-Generalsekretariat

Neuer Anhang Ordnung SIA 110

Ist diese Neuerung notwendig?

Die Ordnung SIA 110, für Leistungen und Honorare der Raumplaner (Ausgabe 1988) ist durch die Entwicklung in verschiedenen Teilbereichen überholt worden. Dieses Schicksal teilt sie mit den übrigen Ordnungen über Leistungen und Honorare der SIA-Berufe. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe ist im letzten Jahr eingesetzt worden, um den allgemeinen Teil der verschiedenen Ordnungen der Architektur und der Ingenieure zu bearbeiten. Sie sollen mit den geänderten Rahmenbedingungen und dem international angepassten Vertragsrecht in Einklang gebracht werden. Warum aber diese vorzeitige Inkraftsetzung dieses Anhanges zur Ordnung 110? Müsste nicht die Arbeit der interdisziplinären Arbeitsgruppe abgewartet werden? Die Honorarkommission 110 ist überzeugt, dass die vorliegende Fassung jetzt bekanntgegeben werden muss und zu testen ist.

Übereinstimmung Anhang V 110/1 mit dem LM 95

Als erste Berufsgruppe haben die Raumplaner ihre Honorarbasis in eine mit dem Leistungsmodell 95 übereinstimmende Form gebracht. Die eher rudimentären Berechnungshilfen der Ausgabe 1988 genügten den Anforderungen an eine auf Preisvergleiche ausgerichtete Vergabepraxis in keiner Weise. Die in der Raumplanung zu beobachtende, zunehmende Komplexität lässt sich auch nicht auf eine Formel zurückführen. Ein zweckmässiges Vorgehen beruht auf einem schrittweisen Vertiefen der Arbeiten, das sich in Phasen der Bearbeitung darstellen lässt. Ein zentrales Anliegen ist dabei, die Kosten im voranschreitenden Prozess immer besser zu erfassen. Dies setzt allerdings voraus, dass sie in einem klaren Leistungsver-

zeichnis entsprechend determinierbar sind. Die im Anhang aufgeführten Formeln dienen der Überprüfung der aufgrund des Leistungsbeschriebes ermittelten Kosten. Mit ihnen lässt sich abschätzen, ob die Grössenordnung stimmen könnte.

Gültigkeit, auch wenn der allgemeine Teil der Ordnung überarbeitet wird

Die klare Ausrichtung der Honorarermittlung auf ein Leistungsverzeichnis ist nicht von der Neufassung des allgemeinen Teiles abhängig. Wohl sind einzelne Korrekturen nicht auszuschliessen. Solche werden sich aber auch aus der Anwendung des Anhanges in der Praxis ergeben. Es ist daher sinnvoll, die neuen Honorarberechnungen in der Praxis in einer Versuchsphase zu prüfen. Insbesondere sind Erfahrungen über die Aufteilung der Leistungsverzeichnisse für kommunale Gesamtplanungen nach den Bereichen Siedlung und Landschaft-Naturhaushalt wichtig. Die Darstellungen der Leistungsverzeichnisse müssen von einem «Regelfall» ausgehen. Die Praxis zeigt aber ein anderes Bild. Die Regel ist, dass es keinen «Regelfall» gibt. Daraus erklärt sich die Bedeutung der Leistungsmodule und der Phase «0», in der wichtigste Weichenstellungen mit dem Auftraggeber erarbeitet werden.

Ergänzungen und Überlappungen in den Bereichen Siedlung und Landschaft – Naturhaushalt

Die Problematik einer Aufteilung ortsplanerischer Aufgaben liegt auf der Hand. Dennoch wird in den Honorarermittlungsmodellen diese Trennung vorgeschlagen. Dies hat seinen Grund in den völlig verschiedenen Ausgangslagen einer Ortsplanung. Die Bearbeitung einer Ortsplanung einer Berggemeinde mit geringer Bevölkerungszahl und einem grossen Anteil von Nichtbauzonen unterscheidet sich zentral von derjenigen einer Kerngemeinde einer Agglomeration, die kaum über freies Umland verfügt. Ist für die erste die grosse Fläche das ausschlaggebende Kriterium, so ist für die zweite die Zahl der Einwohner- und Arbeitsplätze und die daraus resultierenden Probleme zutreffender. Überdies sollen auch Teilüberarbeitungen, beispielsweise nur die Bauzonen oder nur der Landschaftsteil einer Ortsplanung, erfasst werden können. In welchem Mass die eine oder andere Methode zur Anwendung kommen soll, wird die Praxis zeigen.

Unverändert gilt ein Kantonalfaktor

Da die Raumplanungsarbeiten stark von den gesetzlichen Regelungen der einzelnen Kantone abhängig sind und die Anforderungen an die Planung und deren Instrumente stark abweichen, rechtfertigt sich dieser Faktor. Ob eine Planung vom Gemeindesouverän oder vom Gemeinderat zu verabschieden ist, ob eine Richtplanung ebenfalls der Gemeindeversammlung vorzulegen ist, schlägt sich in den Kosten nieder. Die Leistungsmodelle gehen von einem Regelfall der Mitwirkung aus. Dieser ist abschätzbar. Die Modelle gehen aber davon aus, dass die 5. Phase, die der Beschlussfassung und der weiterführenden Arbeiten, nicht in den Kosten erfasst sind. Diese Phase lässt sich in der Regel nicht im Voraus erfassen, da darin auch Einspracheverfahren eingeschlossen sein können. Möglicherweise lässt die Praxis eines Kantons zu, auch bezüglich dieser 5. Phase Leistungen und damit Kosten zu determinieren. Ein gesamtschweizerisches Modell kann dies aber nicht.

Sondernutzungspläne sind den kantonal verschiedenen Gesetzen unterworfen

Die wohl schwierigste Aufgabe ergibt sich für die Leistungsbeschriebe auf der Stufe der sogenannten «Quartierplänen». Ein Vergleich der unter dem neuen Begriff der Sondernutzungspläne erfassbaren kantonalen Spezialpläne zeigt in ganz eindrücklicher Weise die Notwendigkeit einer interkantonalen Begriffsklärung und Harmonisierung auf. Nur das vorliegende Modell, das von den zu erbringenden Leistungen ausgeht, lässt brauchbare Ergebnisse erwarten. Das abstrakte Modell muss in der Praxis den jeweiligen kantonalen Anforderungen angepasst werden. Inwieweit die Formeln gültige Werte liefern können, soll nicht zuletzt aufgrund von Nachkalkulationen erhoben werden. Dazu dienen die Beilageblätter.

Die SIA-Empfehlung V 110/1 wird allen Anwendern als Arbeitsgrundlage übergeben. Sie berücksichtigt die in einer breitangelegten Vernehmlassung eingebrachten Erfahrungen und dürfte zur Klärung der Vergabesituation beitragen.

Claude Ruedin, Mitglied der Kommission SIA 110

Fachgruppen

FGA: Studienreise Portugal/ Nordwestspanien

Die Fachgruppe für Architektur des SIA organisiert vom 22. bis 30. Oktober 1999 eine Studienreise nach Portugal mit einem Tagesabstecher nach Santiago do Compostela. Die Hauptetappen werden Lisboa, Evora, Coimbra und Porto sein. Hauptsächlich werden neuere Bauten und Anlagen besucht, aber auch historische architektonische Highlights werden nicht vernachlässigt. Eine Fahrt nach Evora durch das Alentejo, das reizvolle Hinterland im Südosten des Landes, bringt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch landschaftliche Reize nahe.

Auskunft, Programm und Anmeldungsunterlagen: Nicolas Goetz, Güterstrasse 141, 4002 Basel, Tel.: 061 361 93 95, Fax: 061 361 29 42.

Normen

Register Dichtungsbahnen

Die Kommission SIA 281 «Bitumen und Polymerbitumen-Dichtungsbahnen» publiziert im Halbjahreszyklus eine Liste derjenigen Bitumen- und Polymerbitumen-Dichtungsbahnen, für die auf Antrag der entsprechenden Hersteller ein Prüfbericht über die vollständig bestandenen Prüfungen nach SIA 281 und SIA 281/1 vorliegt (siehe Ankündigung im Heft 30/31 vom 28. Juli 1997). Der Prüfbericht muss im Zeitpunkt des Einreichens weniger als ein Jahr alt sein.

Anträge mit doppelseitigem SIA-Formular für die Aufnahme in die Liste, die im Herbst 1999 publiziert wird, sind samt Prüfbericht und zugehörigem Deklarationsnachweis an das SIA Generalsekretariat (Abteilung Technik und Organisation) Postfach, 8039 Zürich, zu richten. Abgabetermin ist der 25. August 1999.

Manfred N. Partl, Präsident der Kommission SIA 281.

(Tabelle auf der folgenden Seite)

Herstellerangaben			SIA 281, 281/1		Prüfbericht			
Antragsteller	**Hersteller**	**Gültigkeitsdauer der Zertifizierung nach ISO 9001/9002**	**Produktname und Identifikation**	**Typ / Spezielle Zuordnung / Anwendungsgebiet**	**Akkreditiertes Prüfinstitut**	**Datum**	**Nummer**	**Status VP: Vollpr. NP: Nachpr.**
Bauder, Rotkreuz	Bauder, D	bis 9.4.2001	Bauder Pont EP5 GA	EP5/GA/C	Tecnotest, CH	13.8.98	A1663	VP
Bauder, Rotkreuz	Bauder, D	bis 9.4.2001	Bauder EP5t	EP5/-/A1,B1,B2,C	Tecnotest, CH	3.7. + 11.9.98	A1643/1,2	VP
Bitbau Dörr, Innsbruck	Bitbau Dörr, A	bis 11.12.2001	Dörr EP5 GA	EP5/GA/C	Tecnotest, CH	7.4.98 + 18.2.99	A1612	VP
Bitbau Dörr, Innsbruck	Bitbau Dörr, A	bis 11.12.2001	Dörr EP5 WF	EP5/WF/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	17.11.98 + 19.1.99	A1716,A1716/1	VP
Bitbau Dörr, Innsbruck	Bitbau Dörr, A	bis 11.12.2001	Dörr EP3	EP3/-/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	19.10.98	A1666	VP
Bitbau Dörr, Innsbruck	Bitbau Dörr, A	bis 11.12.2001	Dörr EP4 WF	EP4/WF/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	19.10.98	A1670	VP
Bitbau Dörr, Innsbruck	Bitbau Dörr, A	bis 11.12.2001	Dörr EGV3	EGV3/-/A1,B1,B2,D	Tecnotest, CH	19.10.98+20.1.99	A1668,A1668/1	VP
Deltatec, Zürich	Italiana Membr. I	bis 24.3.2000	Tecnogum EP5 GA	EP5/GA/B1,B2,C	Tecnotest, CH	11.8.98+24.2.99	A1673+A1774	VP
Deltatec, Zürich	Italiana Membr. I	bis 24.3.2000	Tecnogum EPV5 GA	EPV5/GA/B1,C	Tecnotest, CH	29.5.98+24.2.99	A1627+A1773	VP
Deltatec, Zürich	Italiana Membr. I	bis 24.3.2000	Tecnogum PPV5 GA WF	PPV5/GA,WF/B1,B2,C	Tecnotest, CH	9.7.98+26.2.99	A1614+A1775	VP
Icopal, Oberbipp	Siplast, F	bis 2.6.2000	Siplast EP3	EP3/-/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	3.7.+22.10.98 +19.2.99	A1592/1,6+ A1741	VP
Icopal, Oberbipp	Siplast, F	bis 2.6.2000	Siplast EP4	EP4/-/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	3.7.+22.10.98 +19.2.99	A1592/2,7 +A1740	VP
Icopal, Oberbipp	Siplast, F	bis 2.6.2000	Siplast EP5	EP5/-/A1,B1,B2,C	Tecnotest, CH	18.2.+8.7.98 +19.2.99	A1592/5,10 A1739	VP
Icopal, Oberbipp	Siplast, F	bis 2.6.2000	Parafor Solo AS/GS	EP5 spez./GA/A1,B1,B2,C	Tecnotest, CH	12.2+8.7.98 +19.2.99	A1592/4,9 +A1738	VP
Neomat, Reinach	Index, I	bis 8.1.2000	Index GV3	GV3-/A1,B1,B2,D	Tecnotest, CH	11.2.99	A1653	VP
Neomat, Reinach	Index, I	bis 8.1.2000	Index EP5 WF flam	EP5/WF/A1,B1	Tecnotest, CH	11.2.99	A1652	VP
Soprema, Spreitenb.	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Sopralen EP5 Performa GA	EP5/GA/C	Tecnotest, CH	2.7.97	A1497	VP
Soprema, Spreitenb.	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Sopralen EP5 flam	EP5/-/B1,B2,C	Tecnotest, CH	23.4.97	A1473	VP
Soprema, Spreitenb.	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Sopralen EP5 flam Strada	EP5/-/C	Tecnotest, CH	23.4.97	A1602	VP
Soprema, Spreitenb.	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Sopralen EV3 ts	EV3ts/-A1,B1	Tecnotest, CH	3.2.+3.7.98 +24.2.99	A1585/1,5 +A1772	VP
Soprema, Spreitenb.	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Sopralen EGV3ts	EGV3ts/A1,B1	Tecnotest, CH	3.2.+28.5.98 +24.2.99	A1585/4,8 +A1771	VP
Soprema, Spreitenb.	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Sopralen EP4 WF flam	EP4/WF/A1,B1	Tecnotest, CH	3.2.+3.7.98	A1585/3,7	VP
Stuag, Luzern	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Stuag EP5 GA	EP5/GA/C	Tecnotest, CH	28.4.+28.5.98	A1622/1	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikuplan	V3/-/A1,B1	Tecnotest, CH	29.1.+3.7.98 +19.2.99	A1584/1,8 A1769	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikuvap	V60/-/D	Tecnotest, CH	5.2.+3.7.98	A1584/2,9	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikutop	EP3/-/A1,B1,B2-	Tecnotest, CH	5.2.+3.7.98	A1584/3,10	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikutop verte	EPCU5/WF/A1,B1	Tecnotest, CH	5.2.+3.7.98 +19.2.99	A1584/4,11 +A1768	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikutop s flam	EP4s/WF/A2	Tecnotest, CH	5.2.+3.7.98	A1584/5,12	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikutop mono WF	EP5/WF/A1,B1	Tecnotest, CH	5.2.+3.7.98	A1584/6,13	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikuponte AB	EP5 spez./-/C	Tecnotest, CH	28.5.98	A1623	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikuponte GA 2 gr	EPV5/GA/C	Tecnotest, CH	28.4.98	A1609	VP
Vaparoid, Dulliken	Vaparoid, CH	bis 23.6.2000	Bikuponte GA flam	EP5/GA/C	Tecnotest, CH	12.2.98	A1584/7	VP
Villas Austria, Fürnitz	Vil. Austria, A	bis Dez. 99	Isovill EP5-AB	EP5/-/C	Tecnotest, CH	11.4.97	A1469	VP
Villas Austria, Fürnitz	Vil. Austria, A	bis Dez. 99	Isovill EP5-GA	EP5/GA/C	Tecnotest, CH	23.7.98	A1655	VP
Villas Austria, Fürnitz	Vil. Austria, A	bis Dez. 99	Villas EV3	EV3/-/A1,A2	Tecnotest, CH	11.2.+8.7.98	A1590/6,9	VP
Villas Austria, Fürnitz	Vil. Austria, A	bis Dez. 99	Villaverde EP4 WF flam	EP4/WF/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	11.2.+8.7.98 +25.2.99	A1590/5,8 +A1776	VP
Villas Austria, Fürnitz	Vil. Austria, A	bis Dez. 99	Villaverde EP5 WF flam	EP5/WF/A1,B1,B2	Tecnotest, CH	11.2.+8.7.98 +25.2.99	A1590/2,7 +A1777	VP
Walo Bert., Schlieren	Soprema, CH	bis 14.12.2000	Walo EP5 strada	EP5/-/C	Tecnotest, CH	28.5.98	A1625	VP